



# Österreichischer Städtebund

3/SN-104/ME

Rathaus  
1082 Wien  
Telefon 40 00  
Telefax international 0043-1-4000-7135  
Telefax national 0222-4000-99-89980

Konsultationsmechanismus;  
Ermächtigungs-Gesetz

**zu GZ 603.363/47-V/1/96**

Wien, 4.12.1996  
Dr. Pramböck/Kr  
Klappe 899 81  
A/Konsul.doc  
Zl. 901/1374/96

An die  
Parlamentsdirektion

Parlament  
1017 Wien

Befürft GESETZENTWURF
Zl. <u>104</u> -GE/96/16
Datum: - 4. DEZ. 1996
Von/ab <u>12.12.96</u>

*St. Ulrich*

Unter Bezugnahme auf den mit Note vom 19. November 1996,  
GZ 603.363/47-V/1/96, vom Bundeskanzleramt übermittelten,  
oben angeführten Entwurf eines Bundesgesetzes gestattet sich  
der Österreichische Städtebund, anbei 25 Ausfertigungen  
seiner Stellungnahme zu übersenden.

(Dkfm. Dr. Erich Pramböck)  
Generalsekretär

Beilagen



# Österreichischer Städtebund

Rathaus  
1082 Wien  
Telefon 40 00  
Telefax international 0043-1-4000-7135  
Telefax national 0222-4000-99-89980

Konsultationsmechanismus;  
Ermächtigungs-Gesetz  
  
zu GZ 603.363/47-v/1/96

Wien, 4.12.1996  
Dr. Pramböck/Kr  
Klappe 899 81  
A/Konsul1.doc  
Zl. 901/1374/96

An das  
Bundeskanzleramt -  
Verfassungsdienst

Ballhausplatz 2  
1014 Wien

Zu den beiden oben genannten Gesetzesentwürfen wird seitens des Österreichischen Städtebundes wie folgt Stellung genommen:

### Konsultationsmechanismus

Artikel 3 normiert in Abs. 1 Zif. 2 die Zusammensetzung des Konsultationsgremiums bei Vorhaben eines Landes. In lit. c ist "je ein von den Landesverbänden des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes namhaft zu machendes Mitglied" vorgesehen. Diese Formulierung deckt sich nicht mit dem früher akzeptierten Text. Insbesondere ist zu berücksichtigen, daß der Österreichische Gemeindebund auf Grund seiner föderalen Struktur von Landesverbänden gegründet wurde, der Österreichische Städtebund auf der Ebene der Länder jedoch durch regionale Untergliederungen vertreten ist.

Es wird deshalb folgende Formulierung vorgeschlagen, die auch dem Erfordernis trägt, daß die Zusammensetzung 3:3:1:1 gewährleistet ist: "ein von den Landesverbänden des Österreichischen Gemeindebundes und ein vom Österreichischen Städtebund namhaft zu machendes Mitglied."

- 2 -

**Ermächtigungsgesetz:**

Grundsätzlich sollte auf Art. 115 Abs. 3 B-VG Bezug genommen werden. Weiters wäre klarzustellen, daß die beiden Bünde auch berechtigt sind, die Kündigung vorzunehmen.

Art. 1 könnte somit wie folgt lauten:

"Der Österreichische Gemeindebund und der Österreichische Städtebund als die gemäß Art. 115 Abs. 3 B-VG berufenen Interessensvertretungen der Gemeinden sind ermächtigt, namens der Gemeinden mit dem Bund und den Ländern die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften sowie die Vereinbarung über diesen Stabilitätspakt selbst abzuschließen und zu kündigen."

In den Verhandlungen wurde seitens der beiden Gemeindebünde ein Klagerecht zur Einhaltung des Konsultationsmechanismus im Sinne einer Feststellung hierüber durch den Verfassungsgerichtshof gefordert. Art. 2 des Entwurfes zum Ermächtigungsgesetz entspricht nicht dem Verhandlungsergebnis.

Artikel 2 sollte daher lauten:

"Der Österreichische Gemeindebund und der Österreichische Städtebund als die gemäß Art. 115. Abs. 3 B-VG berufene Interessensvertretung der Gemeinden können unbeschadet der Bestimmung des Art. 137 B-VG beim Verfassungsgerichtshof eine Feststellung über die Einhaltung der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und die sich daraus ergebende Kostentragungspflicht sowie über die Höhe des Kostenersatzes begehrten."



(Dkfm. Dr. Erich Pramböck)  
Generalsekretär